



Landeshauptstadt Magdeburg
Amt für Statistik
Julius-Bremer-Str. 10
39104 Magdeburg

Bereich:

**Zuschuss Sport und
Immobilien**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: 5701 1600 08

(bitte angeben)

Ansprechpartner: Frau Pohlmann

Durchwahl: 0391/589-1719

Telefax: 0391/589-1691

e-mail: kerstin.pohlmann@ib-lsa.de

Datum: 14.09.2011

Zuwendungsbescheid

**Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für die Gestaltung des
Demografischen Wandels und zur Förderung der Regionalentwicklung in Sachsen-
Anhalt**

1. Zuschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 30.03.2011 sowie der dazu eingereichten Unterlagen bewilligen wir Ihnen aus dem o. g. Programm im Wege der Projektförderung einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Anteilfinanzierung bis zur Höhe von

56.796,36 EUR

(in Worten: sechshundfünfzigtausendsiebenhundertsechundneunzig ³⁹/₁₀₀ Euro)

für Ihr Vorhaben:

**„ Einrichtung eines Bürgerumfrage-Panels zur Entwicklung und Auswertung eines
Demografiemonitorings zur Erstellung kommunaler Demografiestrategien“**

Der Zuschuss wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die veranschlagten Ausgaben angemessen sind und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus folgender Berechnung:

Art des Vorhabens	Anteilfinanzierung (in Prozent)	zuwendungsfähige Ausgaben (in EUR)	Zuschuss (in EUR)
Vorhaben zur Bewältigung und Gestaltung des Demografischen Wandels (Nr. 2.1 der Richtlinie)	77,5 %	73.282,33	56.796,39

Eine Abtretung oder Verpfändung des bewilligten Zuschusses ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.

2. Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Finanzierung Ihres im Förderantrag vom 30.03.2011 beschriebenen Vorhabens, das folgende Maßnahmen zum Gegenstand hat:

- Entwicklung von Prüfkriterien für demografiefeste Zukunftsentscheidungen der Gemeinde mit dem Ziel der Vermeidung von Überdimensionierungen und Fehlplanung

Insbesondere soll ein Bürgerumfrage-Panel entwickelt und eingerichtet werden, welches u.a. die folgenden 5 Themengebiete „allgemeine demografische Daten (z.B. Alter, Geschlecht, Stadtteil, Religion, Haushaltsgröße)“, „Wirtschaftliche Lebenssituation, Beschäftigung und Kaufkraft“, „Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wohnungsmarktentwicklung“, „Bevölkerungswanderung, Seniorenpolitik und Migration“ sowie „Nutzung kommunaler Einrichtungen des kommunalen Kulturangebotes“ abbildet.

In diesem Rahmen ist die Zuwendung nur zur anteiligen Finanzierung derjenigen Ausgaben bestimmt, die im Förderantrag und in Anlage 1 näher beschrieben und im Ausgabenplan (vgl. Ziffer 4. dieses Bescheides) als zuwendungsfähig anerkannt worden sind.

3. Vorhabenszeitraum

Für die Umsetzung des Vorhabens wird folgender Vorhabenszeitraum festgesetzt:

Vorhabensbeginn: 01.10.2011

Vorhabensabschluss: 31.12.2012

Der Zuschuss kann nur für die Finanzierung von zuwendungsfähigen Ausgaben eingesetzt werden, deren Entstehungsgrund innerhalb des Vorhabenszeitraumes liegt. Das Vorhaben ist daher innerhalb des vg. Zeitraumes durchzuführen.

Mit dem Vorhaben muss spätestens sechs Monate nach Bestandskraft (siehe Ziffer 7. dieses Bescheides) dieses Zuwendungsbescheides begonnen werden und es muss innerhalb von 18 Monaten nach Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein.

Sollte das Projekt nicht bis zum oben festgesetzten Termin abgeschlossen werden können, ist uns dies rechtzeitig vor diesem Termin mitzuteilen. Sie können rechtzeitig vor Ablauf des oben genannten Vorhabenszeitraumes unter Angabe der Gründe eine Verlängerung beantragen, wobei der Vorhabenszeitraum 18 Monate nicht überschreiten darf.

4. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Aufgrund der Angaben im Antrag und in den darüber hinaus vorliegenden Unterlagen ergibt sich der folgende verbindliche Ausgaben- und Finanzierungsplan:

Ausgabenplan	Betrag in EUR		
	Gesamt	davon in	
		2011	2012
Sachausgaben	66.282,33	48.798,73	17.483,60
Fremdleistungen	6.000,00	6.000,00	0,00
Personalausgaben	1.000,00	300,00	700,00
Ausgaben gesamt	73.282,33	55.098,73	18.183,60

Finanzierungsplan	Betrag in EUR		
	Gesamt	davon in	
		2011	2012
Finanzierung der Ausgaben, davon:			
Eigenmittel	16.485,94	5.602,34	10.883,60
- davon Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Bewilligter Zuschuss	56.796,39	49.496,39	7.300,00
Weitere öffentliche Förderungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige Drittmittel / Spenden	0,00	0,00	0,00
Sonstige Fremdmittel (Darlehen)	0,00	0,00	0,00
Finanzierung gesamt	73.282,33	55.098,73	18.183,60

Bei den im vorstehenden Ausgabenplan angegebenen Ausgabenpositionen handelt es sich um Einzelansätze im Sinne des Haushaltsrechts. Abweichungen von den Einzelansätzen sind nur im Rahmen der Ziffer 1.1 der ANBest-Gk und nur soweit zulässig, als sie das Ziel des Vorhabens nicht einschränken und für dessen erfolgreiche Durchführung erforderlich sind.

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist nur zulässig, sofern der Gesamtfördersatz 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt.

Darüber hinaus gehende Änderungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Es sind nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Dies sind Ausgaben, die erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und die Ihnen ohne das Vorhaben nicht entstehen würden. Personalausgaben für Stammpersonal sind nicht zuwendungsfähig.

Sofern Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, sind nur Nettoaussgaben ohne Umsatzsteuer zuwendungsfähig.

Eine Überschreitung der veranschlagten Gesamtausgaben begründet keinen Anspruch auf eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke ist durch weitere Eigenmittel bzw. Fremdmittel zu schließen. Dies gilt auch, sofern der Zuschuss nicht in der beantragten Höhe bewilligt worden ist.

Über Abweichungen vom Ausgaben- und Finanzierungsplan sind wir unverzüglich zu informieren.

5. Rechtliche Grundlagen und Bestandteile des Bescheides

Rechtliche Grundlagen und Bestandteile dieses Bescheides sind:

1. die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für die Gestaltung des Demografischen Wandels und zur Förderung der Regionalentwicklung in Sachsen-Anhalt (RdErl. des MLV vom 16.08.2010, MBl. LSA Nr. 25/2010, S. 537, in der jeweils aktuellen Fassung – in diesem Bescheid „Richtlinie“ genannt),
2. die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241) in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk; Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO), die diesem Bescheid als Anlage 1 beigefügt sind,
3. Ihr Antrag vom 30.03.2011 sowie die dazu eingereichten Unterlagen,

6. Nebenbestimmungen (Bedingungen / Auflagen / Auflagenvorbehalt)

Es gelten die beigefügten ANBest-Gk (Anlage 1), sofern dieser Bescheid keine abweichenden Regelungen trifft. Zusätzlich ergeht der Bescheid unter folgenden Nebenbestimmungen gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG):

a) Auflösende Bedingung

Dieser Bescheid ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass sich die Zuwendung anteilig ermäßigt, wenn sich nach der Bewilligung die im Ausgaben- und Finanzierungsplan (vgl. Ziffer 4. dieses Bescheides) veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten. Der Zuwendungsbescheid wird mit Eintritt der auflösenden Bedingung insoweit unwirksam und ggf. zuviel ausgezahlte Zuwendungen sind zu erstatten. Die Regelung über eine maximal zulässige Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln (vgl. Ziffer 4 dieses Bescheides) bleibt unberührt.

b) Allgemeine Auflagen

Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- aa. Sofern mit dem Zuschuss Gegenstände erworben oder hergestellt werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert EUR 410,00 übersteigt, unterliegen diese einer Zweckbindung von fünf Jahren. Diese Frist beginnt mit dem in diesem Bescheid festgelegten Abschluss des Vorhabens (vgl. Ziffer 3 des Bescheides). Innerhalb dieser Zweckbindungsfrist dürfen Sie über die Gegenstände nicht verfügen und die Gegenstände keiner anderen als der im Rahmen des Vorhabens

vorgesehenen Verwendung zuführen. Die Einhaltung dieser Auflage ist nach Ablauf der Zweckbindung nachzuweisen.

c) Projektbezogene Auflagen

aa. Vor Auszahlung der Mittel sind folgende Auflagen zu erfüllen:

1. Vorlage des Stadtratsbeschlusses über die Durchführung der geförderten Maßnahme,
2. Übersendung des überarbeiteten Antrages vom 08.09.2011 im Original, rechtsverbindlich unterzeichnet,
3. Vorlage der beigefügten Unterschriftskarte, vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet

d) Auflagenvorbehalt

Die Bewilligungsstelle behält sich vor, Ihnen die Bereithaltung und Vorlage weiterer Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

7. Mittelabruf und Auszahlung

Die Mittel werden – bezogen auf die Haushaltsjahre – wie folgt zur Verfügung gestellt:

- als Barmittel zu Lasten des Haushaltsjahres 2011 in Höhe von bis zu

49.496,39 EUR

(in Worten: neunundvierzigtausendvierhundertsechundneunzig ³⁹/₁₀₀ Euro)

- als Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von bis zu

7.300,00 EUR

(in Worten: siebentausenddreihundert ⁰⁰/₁₀₀ Euro)

Die Ihnen in den vg. einzelnen Haushaltsjahren zur Verfügung stehenden Mittel müssen bis zum 30.11. des jeweiligen Haushaltsjahres unter Beachtung der Auszahlungsvoraussetzungen (vgl. auch Ziffer 6. c. Buchstabe aa. dieses Bescheides) abgefordert werden. Mittel, die nicht fristgemäß angefordert wurden, verfallen.

Der Zuschuss kann erst ausgezahlt werden, wenn sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen (vgl. auch Ziffer 6. c. Buchstabe aa. dieses Bescheides) erfüllt sind und dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen bestandskräftig, sofern Sie keine Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Sie können diesen Zeitraum verkürzen, indem Sie mit beiliegendem Formblatt „Rechtsbehelfsverzicht“ (Anlage 2) auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten; der Bescheid wird dann mit Eingang des Verzichts in unserem Hause bestandskräftig.

Die Mittelanforderungen sind auf beigefügtem Formblatt „Auszahlungsantrag“ (Anlage 3) bei der Investitionsbank einzureichen.

Der Zuschuss darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

Die Auszahlungen im Einzelnen stehen unter dem Vorbehalt, dass das Land Sachsen-Anhalt Kassenmittel zur Verfügung stellt.

Es bleibt vorbehalten, die Auszahlung des Zuschusses von der Vorlage weiterer Nachweise bzw. von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig zu machen. Wir sind berechtigt, die Bestimmungen über die Auszahlung jederzeit zu ändern.

8. Rücknahme- und Widerrufsvorbehalte

Für die Rücknahme und den Widerruf dieses Zuwendungsbescheides gelten die Vorschriften des § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49, 49a VwVfG. Der Bescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder Zukunft zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn

- a) Sie unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen haben, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung gewesen wären, oder wir von Tatsachen Kenntnis erhalten, die eine andere Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens oder der Bewilligung bzw. Belassung des Zuschusses nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden,
- b) Sie gegen eine der diesem Bescheid zugrunde liegenden Bestimmungen bzw. gegen die Bestimmungen bzw. Auflagen dieses Bescheides verstoßen,
- c) der in Ziffer 2. dieses Bescheides genannte Verwendungszweck ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gewahrt ist.

Wir sind berechtigt, bereits ausgezahlte Zuschussbeträge für den Zeitraum zurückzufordern, für den dieser Bescheid zurückgenommen bzw. widerrufen wird oder eine auflösende Bedingung eintritt und Zinsen gemäß den bei Fälligkeit dieses Anspruchs geltenden Bestimmungen des § 49a VwVfG zu erheben.

Wir behalten uns vor, bei Vorliegen der o. g. Sachverhalte vor einer möglichen Rücknahme bzw. einem Widerruf des Zuwendungsbescheides weitere Auszahlungen einstweilen einzustellen.

9. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist – abweichend von Ziffer 6.1 Satz 1 ANBest-Gk – spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens (vgl. Ziffer 3. dieses Bescheides) auf beigefügtem Formblatt „Verwendungsnachweis“ (Anlage 4) vorzulegen. Ziffer 6.1 Satz 2 ANBest-Gk bleibt hiervon unberührt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung im Einzelnen aufzuführen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung im Ausgaben- und Finanzierungsplan (Ziffer 4 dieses Bescheides) in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen auszuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist vor Einreichung bei der Investitionsbank durch eine eigene Prüfungseinrichtung gemäß Nr. 7.2 ANBest-Gk zu prüfen.

Sollte ein Zwischenverwendungsnachweis nach Ziffer 6.1 Satz 2 ANBest-Gk erforderlich sein, besteht dieser aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen (vgl. Ziffer 6.5 ANBest-Gk). Der Zwischenverwendungsnachweis ist ebenfalls auf dem beigefügten Formular (Anlage 4) zu führen.

10. Mitteilungspflichten

Sie sind verpflichtet, ab Erhalt dieses Bescheides bis zum Ende der Zweckbindungsfrist (vgl. Ziffer 6 b) aa dieses Bescheides) uns unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Gewährung oder das Belassen sowie die Rücknahme oder den Widerruf des Zuschusses maßgeblich sind, insbesondere wenn

- eine der diesem Bescheid zu Grunde liegende Bestimmung (Zuwendungsvoraussetzung) nicht eingehalten wird,
- eine der mit diesem Bescheid verbundene Auflage (insbes. Ziffer 6., 9. dieses Bescheides) nicht eingehalten wird,
- das Vorhaben nicht wie bewilligt oder nicht innerhalb des Vorhabenszeitraumes (vgl. Ziffer 3. dieses Bescheides) durchgeführt wird,
- der unter Ziffer 2. dieses Bescheides genanntewendungszweck nicht oder nicht mehr gewahrt ist,
- sich Änderungen gegenüber dem diesem Bescheid zu Grunde gelegten Ausgaben- und Finanzierungsplan (vgl. Ziffer 4. dieses Bescheides) ergeben,
- abgerufene oder ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung (vgl. Ziffer 6 b) aa) nicht mehr entsprechend denwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

11. Mitwirkung an Prüfungen/Prüfrechte

Folgende Institutionen sind jederzeit zur Prüfung des Vorhabens vor Ort und anhand der Rechnungs- und Buchführungsunterlagen berechtigt:

- das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
- die Investitionsbank Sachsen-Anhalt,
- der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt,
- die von diesen beauftragten Prüfstellen.

Diese Stellen sind bei ihrer Prüfung von Ihnen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, für das Vorhaben relevante Auskünfte zu erteilen und Belege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen bereit zu halten und diese auf Verlangen der Stellen diesen zur Verfügung zu stellen.

14. Datenspeicherung – und übermittlung

Wir weisen darauf hin, dass die im Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen ersichtlichen Daten Ihres Vorhabens zur Abwicklung der Förderung bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt verarbeitet werden. Ferner werden die Daten an die mit der Durchführung der Förderung befassten Institutionen des Landes übermittelt und von diesen erfasst und verarbeitet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

Sofern Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten, bitten wir Sie, den beiliegenden Rechtsbehelfsverzicht umgehend rechtsverbindlich unterzeichnet an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen


_____

Anlagen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)
2. Rechtsbehelfsverzicht
3. Auszahlungsantrag
4. Verwendungsnachweis
5. Erklärung zur Einhaltung der Zweckbindung
6. Unterschriftenkarte